STATUTEN

Genehmigt an der Jahresversammlung vom 21. Juni 2012

Inhalt: 1. NAME, SITZ UND ZWECK

- 2. MITGLIEDER
- 3. FINANZEN
- 4. ORGANISATION
- 5. VEREINSVERSAMMLUNG
- 6. VORSTAND
- 7. RECHNUNGSREVISION
- 8. AUFLÖSUNG DES VEREINS
- 9. INKRAFTSETZUNG

1. NAME, SITZ UND ZWECK

Name, Sitz

§ 01 Unter dem Namen «Verein MURGHOF» besteht ein Verein mit Sitz in Frauenfeld, im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Zweck

§ 02 Der Verein führt ohne Gewinnabsichten eine Werkstätte mit geschützten Arbeitsplätzen mit dem Zweck, Menschen mit einer Behinderung Arbeit, Ausbildung und Beschäftigung anzubieten.

Neben der Werkstätte kann der Verein weitere Abteilungen und Betriebe führen.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. MITGLIEDER

Mitgliedschaft

§ 03 Mitglieder des Vereins können natürliche Personen oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die den Vereinszweck anerkennen und ihn fördern wollen.

Aufnahme

§ 04 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Begründung verweigern; er entscheidet endgültig.

Beendigung

§ 05 Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Erlöschen, Ableben oder Ausschluss durch den Vorstand beendigt.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Er erfolgt durch Mitteilung an ein Vorstandsmitglied oder an das Sekretariat.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt wird.

Ein Vereinsmitglied kann ausgeschlossen werden, wenn seine weitere Mitgliedschaft den Vereinsinteressen schadet. Ein Ausschluss muss schriftlich begründet sein. Der Vorstand entscheidet endgültig.

3. FINANZEN

Beschaffung § 06 Der Verein beschafft sich seine Finanzen durch:

- Mitgliederbeiträge
- Verrechnung erbrachter Leistungen
- Gesetzliche und freiwillige Beiträge von Bund, Kanton und anderen Körperschaften
- Darlehen und Kreditaufnahmen
- Spenden, Legate und andere Zuwendungen

Mitgliederbeiträge § 07 Die Vereinsversammlung setzt auf Antrag des Vorstandes die

Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

Diese dürfen für natürliche und juristische Personen des privaten Rechts Fr. 100.--, für juristische Personen des öffentlichen Rechts Fr. 300.-- nicht übersteigen.

Haftung § 08 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich

das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Ver-

einsmitglieder ist ausgeschlossen.

Rechnungsjahr § 09 Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

4. ORGANISATION

Organe des Vereins

§ 10 Organe des Vereins sind:

- Vereinsversammlung
- Vereinsvorstand
- Revisionsstelle
- Kommissionen (durch den Vorstand bestellt)

5. VEREINSVERSAMMLUNG

Die ordentliche Versammlung

§ 11 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich, jeweils im zweiten Quartal statt.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktanden, mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung.

Anträge von Mitgliedern, die an der ordentlichen Vereinsver-

sammlung zur Behandlung kommen sollen, sind dem Präsidium bis spätestens Ende Februar schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung kann nur über Traktanden Beschlüsse fassen, welche mit der Einladung angekündigt wurden.

Die ausserordentliche Versammlung

§ 12 Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen.

Das Begehren nach einer ausserordentlichen Versammlung ist dem Präsidium mit Angabe des Grundes schriftlich einzureichen.

Die Einberufung derselben hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Begehrens beim Präsidium zu erfolgen.

Befugnisse der Vereinsversammlung

§ 13 Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung der Protokolle
- Wahl und Abberufung der Vereinspräsidentin oder des Vereinspräsidenten
- Wahl und Abberufung der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über traktandierte Anträge und Geschäfte
- Statutenänderung
- Kauf und Verkauf von Immobilien
- Auflösung des Vereins

Stimmrecht der Mitglieder

§ 14 In der Vereinsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst (Ausnahme: Auflösung des Vereins; siehe § 19).

Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

6. VORSTAND

Zusammensetzung, § 15 Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die Vereinsversammlung wählt an der ordentlichen Jahresversammlung die/den Präsidentin/Präsidenten sowie die Vorstandsmitglieder für jeweils ein Jahr. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Es ist anzustreben, dass die Junge Wirtschaftskammer Frauenfeld im Vorstand mit einem Mitglied vertreten ist. Diesem Vorstandsmitglied obliegt im Besonderen die Pflege und Förderung der Kontakte zwischen der Jungen Wirtschaftskammer Frauenfeld und dem MURGHOF.

Beschlussfähigkeit, Zeichnungsbefugnisse

§ 16 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird. Die Geschäftsleitung nimmt in der Regel an den Vorstandssitzungen mit beretender Stimme teil.

zungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsbefugnisse.

Der Vorstand arbeitet unentgeltlich.

Befugnisse

§ 17 Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- Besorgung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht in den Kompetenzbereich eines anderen Vereinsorgans fallen
- Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Genehmigung des Leitbildes
- Vorbereitung des Jahresbudgets
- Delegation und Festlegung der Geschäftsleitungskompetenzen
- Anstellung der Geschäftsleitung
- Aufsicht über die Geschäftsführung
- Abschluss von Verträgen betreffend Kauf oder Miete von Geschäftsräumlichkeiten, Darlehen, Bürgschaften etc.
- Entscheid über Beschwerden von Mitarbeitenden und Personal unter Vorbehalt der Zuständigkeit anderer Instanzen
- Entscheid über nicht budgetierte Ausgaben
- Bestellung von Kommissionen mit entscheidender oder beratender Funktion

7. RECHNUNGSREVISION

Rechnungsrevision § 18

Die Vereinsversammlung wählt jährlich eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, welche nach dem Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen sind, als Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchführung des Vereins eingeschränkt im Sinne von Art. 729 ff. OR.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand und der Vereinsversammlung Bericht.

8. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Auflösung des Ver- § 19 eins

Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Zustimmung von Vierfünfteln aller anwesenden Vereinsmitglieder. Der Vorstand sorgt für die Liquidation, sofern die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

Verwendung des Reinvermögens

§ 20

Das bei der Auflösung vorhandene Reinvermögen darf nicht an die Mitglieder verteilt werden. Es ist unter möglichster Wahrung des Zwecks gemäss § 2 an eine steuerbefreite Institution oder Körperschaft zu übertragen. Die Aufsicht darüber obliegt dem Departement für Finanzen und Soziales (DFS) des Kantons Thurgau.

9. INKRAFTSETZUNG

Diese Statuten wurden am 19. Juni 2003 von der Mitgliederversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie wurden am 21. Juni 2012 teilweise revidiert. Sie ersetzen die Statuten vom 25. Juni 1996 (Erste Fassung: 26. November 1987)

Frauenfeld, 21. Juni 2012

Der Präsident:

Christian Herrmann

Der Aktuar:

Rudolf Fuchs